

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für
die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in
Tagespflege der Stadt Großröhrsdorf
(Elternbeitragsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in der jeweils aktuellen Fassung, den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in der jeweils aktuellen Fassung und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Großröhrsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflege im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf betreut werden, gilt § 4 der Satzung in Verbindung mit der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1-5.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Großröhrsdorf erhebt die Stadt Großröhrsdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Abs. 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Schließzeiten lt. § 2 Abs.6 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Großröhrsdorf, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und –zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01.01. des Folgejahres das auf das Jahr der Bekanntmachung der Betriebskosten i.S. des § 4 Abs. 1 folgt entsprechend neu festgesetzt.
- (5) In den Schulferien können, sofern es die Kapazität erlaubt, Gastkinder im Hort betreut werden.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte, außerordentliche Kündigung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Großröhrsdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Großröhrsdorf ist am 15. des laufenden Monats zu entrichten, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung, werden die Beiträge zum 15. des laufenden Monats abgebucht.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (4) Die Elternbeiträge sind für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung angemeldet wurde. Ab- und Ummeldungen sind vier Wochen vorher schriftlich dem Träger mitzuteilen.
- (5) Sind die Erziehungsberechtigten mehr als zwei Monaten mit den Elternbeiträgen im Zahlungsrückstand, so ist der Träger der Einrichtung zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Betreuungsplatzes berechtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Folgende Satzungen treten damit außer Kraft:

1. Die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Stadt Großröhrsdorf (Elternbeitragssatzung) vom 27.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.09.2016 und
2. die Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Bretnig-Hauswalde (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 26.10.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2016.

Großröhrsdorf, 28.06.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei **Krippen 22%**, bei **Kindergärten** und **Horten 30%** der zuletzt nach § 14 Abs. 2 bekannt gemachten Betriebskosten.

Der Elternbeitrag beträgt demnach:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich **9 Stunden** pro Monat **208,51 €**
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich **9 Stunden** pro Monat **138,37 €**
3. bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich **6 Stunden** pro Monat **76,76 €**

Für die Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- a) bis zur Vollendung des 3 Lebensjahres nach Ziffer 1 und
- b) ab Vollendung des 3 Lebensjahres nach Ziffer 2

- (2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. In den Ferien erfolgt für die wahlweise erweiterte Hortbetreuung nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 der Betreuungssatzung der Stadt Großröhrsdorf eine anteilige Berechnung der Elternbeiträge im Verhältnis der möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats.

- (3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40 %
2. für das 3. Kind um 80%
3. für das 4. und weitere Kinder um 100 %

- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 um 10%.

- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebotes des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 1,80 Euro,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt 1,55 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt 1,55 Euro.

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als 2 Tagen im Monat überschritten wurde.

(7) Für Kinder die **nach Ablauf der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 Euro je Tag erhoben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 28.06.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege der Stadt Großröhrsdorf (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in der jeweils aktuellen Fassung, den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) in der jeweils aktuellen Fassung und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat Großröhrsdorf am 27.06.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage zu § 4 der Satzung vom 28.06.2017 wird ersetzt durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Großröhrsdorf, 28.06.2023

Stefan Schneider
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

(1) Der Elternbeitrag beträgt im Jahr 2024:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich **9 Stunden** pro Monat **230 €**
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich **9 Stunden** pro Monat **155 €**
3. bei der Betreuung als Hortkind gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich **6 Stunden** pro Monat **85 €**

Für die Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- a) bis zur Vollendung des 3 Lebensjahres nach Ziffer 1 und
- b) ab Vollendung des 3 Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. In den Ferien erfolgt für die wahlweise erweiterte Hortbetreuung nach § 2 Abs. 5 Nr. 3 der Betreuungssatzung der Stadt Großröhrsdorf eine anteilige Berechnung der Elternbeiträge im Verhältnis der möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. Kind um 40 %
2. für das 3. Kind um 80%
3. für das 4. und weitere Kinder um 100 %

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 um 10%.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangeboten des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeiten** der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 1,80 Euro,

2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt 1,55 Euro
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt 1,55 Euro.

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als 2 Tagen im Monat überschritten wurde.

- (7) Für Kinder die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 Euro je Tag erhoben.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, 28.06.2023

Stefan Schneider
Bürgermeister